

---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im Februar 2018

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

um natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen, hat das EU-Parlament schon im April 2016 die neue **Datenschutz-Grundverordnung** verabschiedet. Für die Umsetzung der neuen Anforderungen hatten die EU-Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit. Wir zeigen, was ab Ende Mai 2018 auf Vereine zukommt. Außerdem beleuchten wir, wann eine **Spielerüberlassung** als freigebige Zuwendung an einen Fußballverein gewertet werden kann. Der **Steuertipp** zeigt, dass es auf vertragliche Feinheiten ankommt, damit Ihr **Sponsoring-partner** nicht den Betriebsausgabenabzug riskiert und das Interesse an einer Unterstützung Ihres Vereins verliert.

#### Datenschutz

---

### Was bedeutet das Recht auf Schutz personenbezogener Daten für Vereine?

Ab dem 25.05.2018 ist in allen EU-Mitgliedstaaten die **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) anzuwenden. Damit sind einige Neuerungen verbunden, die auch für Vereine von Relevanz sind. Bei Nichtbeachtung können hohe Bußgelder drohen. Worauf Sie achten müssen, haben wir für Sie zusammengefasst.

Die DSGVO entfaltet direkte und unmittelbare Wirkung für eingetragene und nichteingetragene Vereine. Sie sieht unter anderem vor, dass Sie ein „**Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**“ erstellen müssen. Darin müssen Sie Ihre Tätigkei-

ten in Bezug auf die Datenverarbeitung festhalten und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nachweisen.

Ihre Mitglieder können aus der DSGVO verschiedene Rechte ableiten (z.B. ein Recht auf Auskunft). Sie müssen dem Mitglied mitteilen, in welchem Umfang Sie Daten von ihm speichern. Wenn diese Daten falsch sind, hat das Mitglied **Anspruch auf Korrektur**.

**Hinweis:** Nach der DSGVO hat das Mitglied Anspruch auf eine kostenlose Kopie der gespeicherten Daten. Für weitere Kopien können Sie eine Kostenerstattung verlangen.

Ein weiteres wichtiges Recht ist das **Recht auf Vergessenwerden**, das zum Beispiel eine Rolle spielt, wenn Sie Daten Ihrer Mitglieder in Vereinszeitschriften aufgenommen und vielleicht digitalisiert auch auf Ihrer Homepage veröffentlicht haben. Die Mitglieder können verlangen, dass ihre Daten gelöscht werden, wenn sie ihre Einwil-

#### In dieser Ausgabe

- Datenschutz:** Was bedeutet das Recht auf Schutz personenbezogener Daten für Vereine?..... 1
- Mitgliedsbeiträge:** Wie ist die Satzung auszulegen?..... 2
- Intrige:** Wann können Sie einer illoyalen Geschäftsführerin kündigen? ..... 2
- Mehrwertsteuer:** Duplicate-Bridge fällt nicht unter den Begriff „Sport“ ..... 3
- Arbeitnehmerüberlassung:** Fußballverein muss Schenkung versteuern ..... 3
- Schwimmschule:** Welche Schwimmkurse sind umsatzsteuerfrei? ..... 4
- Steuertipp:** Wie Sie Ihrem Sponsor den Betriebsausgabenabzug sichern ..... 4

ligung widerrufen haben oder der Zweck der Datenerhebung entfallen ist. Das wird der Fall sein, wenn die Mitgliedschaft endet.

Besondere Vorsicht müssen Sie walten lassen, wenn Sie mit **externen Dienstleistern** zusammenarbeiten. Dann müssen Sie darauf achten, dass auch dort die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

**Beispiel:** Sie nutzen für den Versand Ihrer Einladungen einen Postdienstleister oder für die Anrufverwaltung ein Callcenter. In diesen Fällen müssen Sie vertraglich vereinbaren, dass auch dort die Vorgaben der DSGVO beachtet werden.

Drastische Änderungen im Vergleich zum bisherigen Datenschutzrecht ergeben sich bezüglich der **Bußgeldvorschriften**. Bei Verstößen sieht die DSGVO Bußgelder von bis zu 20 Mio. € vor. Selbst wenn Sanktionen in dieser Höhe die Ausnahme bleiben dürften, können auch Vereinen durchaus Bußgelder in vier- bis fünfstelliger Höhe drohen.

#### Mitgliedsbeiträge

### Wie ist die Satzung auszulegen?

Das Recht Ihres Vereins ergibt sich aus der Satzung. Bei **missverständlichen Satzungsregelungen** droht Ärger - wenn Mitglieder nämlich meinen, ihren Beitrag nicht zahlen zu müssen, und es auf ein Klageverfahren ankommen lassen. Eine Rettung kann dann die Auslegung der Satzung sein, wie eine Entscheidung des Landgerichts Heidelberg (LG) zeigt.

In dem Verfahren war ein eingetragener Verein, ein Landesverband, Mitglied eines Disziplinverbands und eines Spitzenverbands. Der Verein war davon ausgegangen, dass er nicht für alle seine Mitglieder einen Verbandsbeitrag abführen muss, und zahlte nur einen Teil. Er wollte nur für den Teil seiner Mitglieder Beiträge zahlen, die auch tatsächlich in dem Disziplinverband aktiv waren, und für die anderen nicht. Daraufhin zog der Disziplinverband vor Gericht.

Das LG räumte zwar ein, dass die Satzung missverständlich formuliert ist, gelangte aber durch deren Auslegung zu dem Ergebnis, dass der Zahlungsanspruch bestand. Grundsätzlich seien Vereinsregelungen nach objektiven Grundsätzen, also „aus sich selbst heraus“, auszulegen. Für die Auslegung spielten der Wortlaut, der Verbandszweck und eventuelle Nebenzwecke eine Rolle. Zu berücksichtigen seien aber auch systematische Regelungszusammenhänge und entstehungsgeschichtliche Besonderheiten, die sich aus allge-

mein zugänglichen Unterlagen ergäben. Für das LG waren der Zweck der Beitragserhebung und das Interesse des Disziplinverbands an einer Beitragskontinuität maßgebend, so dass es dessen Anspruch bejahte.

#### Intrige

### Wann können Sie einer illoyalen Geschäftsführerin kündigen?

Wenn Ihr Verein eine bestimmte Größe erreicht, müssen Sie eine Professionalisierung einleiten. Der erste Schritt ist die Einstellung eines Geschäftsführers. Was tun Sie aber, wenn dieser an Ihrem Stuhl sägt und hinter Ihrem Rücken Ihre **Abwahl** vorbereitet? Ein solcher Fall lag kürzlich dem Bundesarbeitsgericht (BAG) vor.

Im Urteilsfall hatte sich die Geschäftsführerin mit dem Vorstand überworfen und versucht, mit Hilfe von Vereinsmitgliedern eine Abwahl vorzubereiten. Dazu bereitete sie Schreiben vor, die die Mitglieder an den Vorstand senden sollten. Der Plan, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu initiieren, scheiterte jedoch, weil der Vorstand ihr fristlos kündigte. Das BAG fand deutliche Worte zum Verhalten der Geschäftsführerin. Sie habe auf intrigante Weise zielgerichtet die Abwahl des Vorstands betrieben. Gegenüber dem Vorstand habe sie sich in hohem Maße illoyal verhalten und damit den **Vereinsfrieden erheblich gestört**. Dieses Verhalten hat nach Ansicht des BAG die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt.

**Hinweis:** Ein Arbeitsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) gekündigt werden. Das ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses selbst bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Hier hatte die Geschäftsführerin Vereinsmitglieder instrumentalisiert, um den Rücktritt des Vorstands bzw. dessen Abwahl durchzusetzen. Das stellt einen **wichtigen Grund** für eine außerordentliche (fristlose) Kündigung dar.

Das BAG konnte aber nicht abschließend beurteilen, ob die fristlose Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von den maßgebenden Tatsachen erklärt wurde. Die Vorinstanz muss jetzt prüfen, ob entsprechend dem Vortrag des Vorstands eine Anhörung der Geschäftsführerin den **Fristbeginn** gehemmt hat. Dies würde voraussetzen, dass der Geschäftsfüh-

rerin bezogen auf den kündigungsrelevanten Sachverhalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ob das der Fall war, ist zwischen den Parteien streitig geblieben.

**Hinweis:** Ist der Arbeitgeber eine juristische Person (wie ein Verein), ist grundsätzlich die Kenntnis des satzungsgemäß für die Kündigung zuständigen Organs (üblicherweise der Vorstand) maßgeblich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, genügt generell die Kenntnis schon eines der Vorstandsmitglieder.

## Mehrwertsteuer

### **Duplicate-Bridge fällt nicht unter den Begriff „Sport“**

Turnierbridgespieler sind streitlustig, so kann man meinen, wenn man sich die jüngste steuerrechtliche Rechtsprechung anschaut. Nachdem der Bundesfinanzhof Turnierbridge als gemeinnützig anerkannt hat (vgl. Ausgabe 09/17), war nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Frage befasst, ob Duplicate-Bridge ein Sport ist. Dieses Kartenspiel ist eine Variante des Bridge-spiels und wird in **Wettkämpfen** gespielt, wobei jedes Paar nachfolgend dasselbe Blatt wie die Teilnehmer an den anderen Tischen spielt. Die Rangfolge wird so entsprechend den jeweiligen Ergebnissen erstellt.

Geklagt hatte eine englische Organisation, die Duplicate-Bridge-Turniere veranstaltet. Sie verlangt von den Spielern eine Gebühr für die Teilnahme **inklusive Mehrwertsteuer** und führt auf diese Gebühren Mehrwertsteuer ab. Diese Steuer wollte die Organisation rückerstattet haben. Sie ist der Ansicht, sie müsse in den Genuss der Steuerbefreiung kommen, die bestimmten, in engem Zusammenhang mit Sport stehenden Dienstleistungen eingeräumt werde. Die englische Steuerverwaltung lehnte diesen Antrag ab.

Der EuGH hat entschieden, dass Duplicate-Bridge nicht unter den Begriff „Sport“ im Sinne der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie fällt und daher nicht als solcher von der Mehrwertsteuer befreit werden kann. Die Bedeutung des Begriffs „Sport“ sei entsprechend seinem Sinn nach dem **gewöhnlichen Sprachgebrauch** zu bestimmen, weil er in dieser Richtlinie nicht definiert werde. Dabei sei zu berücksichtigen, in welchem Zusammenhang er verwendet werde und welche Ziele mit der Regelung verfolgt würden.

Ausnahmen seien im Kontext der Mehrwertsteuerbefreiungen eng auszulegen. Daher ist die Auslegung des Begriffs „Sport“ in der Richtlinie laut EuGH auf Tätigkeiten beschränkt, die dem ge-

wöhnlichen Sinn des Begriffs „Sport“ entsprechen. Diese Tätigkeiten zeichneten sich durch eine nicht unbedeutende **körperliche Komponente** aus. Duplicate-Bridge setze zwar Logik, Gedächtnisvermögen und strategisches Denken voraus und könne der geistigen und körperlichen Gesundheit derer, die es regelmäßig spielten, förderlich sein. Letzteres allein sei aber kein hinreichender Anhaltspunkt für die Schlussfolgerung, dass diese Tätigkeit unter den Begriff „Sport“ im Sinne der Richtlinie falle.

**Hinweis:** Eine Tätigkeit, die eine unbedeutend erscheinende körperliche Komponente enthält, könnte unter den Begriff „kulturelle Dienstleistungen“ im Sinne der Richtlinie fallen. Diese Auslegung wäre laut EuGH möglich, wenn diese Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer Ausübung, ihrer Geschichte und der Traditionen, zu denen sie gehört, im sozialen und kulturellen Erbe eines Landes einen solchen Platz einnimmt, dass sie als Teil seiner Kultur angesehen werden kann.

## Arbeitnehmerüberlassung

### **Fußballverein muss Schenkung versteuern**

Wenn Kunstgegenstände, Schmuck, Aktien oder Geld verschenkt werden, fällt regelmäßig Schenkungsteuer an. Auch weniger „greifbare“ Vermögensverschiebungen, zum Beispiel **ersparte Vergütungen** für eine Arbeitnehmerüberlassung, können aber eine steuerpflichtige Schenkung auslösen. Das veranschaulicht ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), das in die Welt des Fußballsponsorings führt.

Im Streitfall hatte ein Sponsor mehrere Personen bei sich als kaufmännische Angestellte oder „Repräsentanten“ eingestellt (und vergütet). Diese Personen hatte er anschließend einem Fußballverein zum Einsatz als Fußballspieler, Trainer oder Betreuer überlassen. Für die Arbeitnehmerüberlassung machte der Sponsor dem Verein gegenüber keinen Vergütungsanspruch geltend. Das Finanzamt ging aber von einem steuerpflichtigen Vorgang aus und berechnete Schenkungsteuer auf der Grundlage des **beim Sponsor angefallenen Lohnaufwands**.

Vor dem BFH konnte der Verein den Steuerzugriff ebenfalls nicht abwenden. Auch die Richter vertraten die Ansicht, dass durch den Vergütungsverzicht des Sponsors eine steuerpflichtige **freigebige Zuwendung** an den Fußballverein bewirkt worden war. Deren Höhe hatte das Finanzamt zutreffend anhand des Lohnaufwands des Sponsors ermittelt.

## Schwimmschule

---

### Welche Schwimmkurse sind umsatzsteuerfrei?

Studien belegen, dass immer weniger Kinder richtig schwimmen können. Auch bei Erwachsenen steigt die Zahl der Nichtschwimmer. Hier bieten Vereine Hilfe durch Schwimmkurse. Ein Kalkulationsposten ist dabei auch die Umsatzsteuer. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, welche Kurse befreit sind.

Der Kläger betrieb (ohne Kassenzulassung) eine Schwimmschule. Er führte mit seinen Arbeitnehmern, überwiegend Physiotherapeuten, verschiedene Kurse in Hallenbädern durch, die er von den kommunalen Betreibern angemietet hatte. Die Teilnehmer zahlten für die Kurse ein Entgelt, das auch ein Eintrittsgeld für die Hallenbadnutzung umfasste. Die **Krankenkassen** erstatteten den Teilnehmern die Entgelte für die Aquafitnesskurse ganz oder teilweise, weil sie diese als Leistung zur gesundheitlichen Prävention ansahen.

Das FG hat entschieden, dass die mit dem Kurs „Kleinkinderschwimmen“ ausgeführten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind. An der Erlernung der Fähigkeit, schwimmen zu können, bestehe ein hohes **Gemeinwohlinteresse**. Zudem werde die Erlangung dieser Fähigkeit auch in öffentlichen Schulen unterrichtet. Für die Steuerbefreiung sei es ohne Bedeutung, ob der Privatlehrer die Tätigkeit (auch) durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer ausführen lasse.

Die Umsätze aus den Kursen „Aquajogging“ und „Aquafitness“ sind laut FG ebenfalls im Sinne des Unionsrechts steuerfrei zu belassen, wenn diese Kurse Kenntnisse zur **Gesundheitsprävention** vermitteln und nicht ausschließlich der „reinen“ Freizeitgestaltung dienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Krankenkassen ihren Mitgliedern die Kursgebühren als „Maßnahmen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung“ zumindest teilweise erstatten. Auch ein Schwimmkurs für Erwachsene liegt im Interesse des Gemeinwohls und dient zugleich der Gesundheitsvorsorge. Ein weiteres für den Unterrichtscharakter sprechendes Kriterium ist, dass etwa die Volkshochschulen mit einem vergleichbaren Unterrichtsangebot am Markt als Konkurrenten der Schwimmschule auftraten.

Dagegen sind Umsätze aus einem Babyschwimmkurs nach Ansicht des FG mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Bei diesem Kursangebot stehe die Freizeitgestaltung ganz überwiegend im Vordergrund. Das Babyschwimmen sei keine Unterrichts-, sondern eine **Frühförderungsmaßnahme**, bei die Entwick-

lung der motorischen Fähigkeiten der teilnehmenden Babys spielerisch forciert werde.

## Steuertipp

---

### Wie Sie Ihrem Sponsor den Betriebsausgabenabzug sichern

Bei Veranstaltungen, die von Unternehmen „gesponsert“ werden, kann der Verein **Spendensammeln** und das Unternehmen kann für sich Werbung machen. Dem Sponsor ist es naturgemäß wichtig, dass die Kosten des Events auch steuerliche Berücksichtigung finden. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat hierzu wichtige Hinweise gegeben.

Betriebsausgaben sind nicht abziehbar, wenn es sich um Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen handelt. Die Rede ist dann von **nichtabziehbaren Repräsentationsaufwendungen**. Inwieweit in der Ausrichtung von Golfturnieren ähnliche Zwecke im Sinne dieses Abzugsverbots zu sehen sind, hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Urteilen näher abgegrenzt. Das Abzugsverbot ist vollumfänglich anwendbar, wenn der Sponsor Golfturniere ausrichtet und in diesem Zusammenhang Abendveranstaltungen durchführt, um Gelder für wohltätige Zwecke zu sammeln.

Dagegen fallen Aufwendungen für Golfturniere, zu deren Ausrichtung sich eine Brauerei bei Abschluss von Bierlieferverträgen verpflichtet hat, ausnahmsweise nicht unter das Abzugsverbot. Die Ausrichtung der Turniere ist in diesem Fall als eine Art **Preisbestandteil** anzusehen.

**Hinweis:** Im Vertrag sollte geregelt sein, dass durch die Übernahme der Finanzierung von Kosten eines Turniers/einer Veranstaltung auch Liefermöglichkeiten für die Zukunft gesichert werden. Eine solche „vertragliche Verpflichtung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung“ muss nicht schon im ersten (Liefer-)Vertrag enthalten sein. Sie kann auch im Rahmen einer Vertragsänderung/-erweiterung getroffen werden. Das gilt aber nicht, wenn die Vertragsänderung ausschließlich die Verpflichtung zur Durchführung solcher Veranstaltungen zum Gegenstand hat.

Mit freundlichen Grüßen

  
